

CH_VB JAAC 66.59 vom 26. Februar 2002

Bundesverwaltung, 2002-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_66.59__

FR: CH_VB JAAC 66.59 du 26 février 2002

IT: CH_VB JAAC 66.59 del 26 febbraio 2002

Erwägungen

E. 1

En raison des voies de recours spécifiquement prévues dans la loi, un recours omisso medio à la Commission fédérale de recours en matière de contributions (CRC) est exclu dans le régime de l'OTVA (consid. 2d/aa).

E. 2

Dans le cas d'espèce, la question a été laissée ouverte de savoir si, pour la détermination du droit applicable, il ne convient pas de prendre en considération le moment où les opérations se sont déroulées (avant l'entrée en vigueur de la LTVA), mais la date de la décision attaquée (intervenue après l'entrée en vigueur de la LTVA; consid. 2d/bb).

E. 3

(Perioden 1/1997-4/2000). Folglich ist im vorliegenden Fall grundsätzlich die MWSTV anwendbar, auch wenn die Sache nach Inkrafttreten des MWSTG beurteilt wird. b. Die ESTV ersetzte mit Leistungsentscheid vom 16. August 2001 ihren Feststellungsentscheid vom 6. Dezember 2000. Dieser Wiedererwägungsentscheid erfolgte nach Angaben der ESTV aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung über die Subsidiarität von feststellenden gegenüber gestaltenden Verfügungen. Das vorliegende, gegen diesen (erstinstanzlichen) Entscheid der Verwaltung gerichtete Rechtsmittel vom 13. September 2001 ist bei der ESTV einzureichen (Art. 52 Abs. 1 und 2 MWSTV), welche sodann einen Einspracheentscheid zu fällen hat (Art. 52 Abs. 6 MWSTV). Aufgrund dieser spezialgesetzlichen Regelung ist die Behandlung der «Beschwerde» durch die SRK mangels funktionaler Zuständigkeit ausgeschlossen. Für den von der Beschwerdeführerin behaupteten Rechtsweg gibt es keine gesetzliche Grundlage. c. Zwar ist unerfindlich, weshalb die ESTV nicht direkt einen förmlichen Einspracheentscheid (Leistungsentscheid) getroffen und sich darin mit den materiellrechtlichen Anträgen und Argumenten der Einsprache vom 22. Januar 2001, dergemäss Steuerbefreiung in Anwendung von Art. 14 Ziff. 7 und 8 MWSTV verlangt wird, auseinandergesetzt hat. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, dass die ESTV nicht zumindest anlässlich ihres Wiedererwägungsentscheides vom 16. August 2001 über die materiellrechtlichen Vorbringen der Einsprache vom 22. Januar 2001 befand (vgl. Art. 58 Abs. 3 MWSTV). Sie begnügte sich vielmehr damit, auf ihr Schreiben vom 22. Juli 1999 und das Ergebnis der Steuerkontrolle zu verweisen. Dennoch ist es der SRK aufgrund des vorgeschriebenen Rechtsmittelweges verwehrt, die vorliegende «Beschwerde» zu behandeln, ohne dass der verwaltungsinterne Instanzenzug ausgeschöpft ist. Über die Anträge und die Vorbringen in der Einsprache vom 22. Januar 2001, welche in der vorliegenden «Beschwerde» wiederholt werden, hat zunächst die Verwaltung zu entscheiden. d.aa. Die Beschwerdeführerin macht nicht ausdrücklich geltend, vorliegend seien die Voraussetzungen des Sprungrekurses (Art.

47 Abs. 2 VwVG) und deswegen die Zuständigkeit der SRK gegeben. Aufgrund des spezialgesetzlichen Rechtsmittelwegs (E. b hievor) wäre hier ein Sprungrekurs ohnehin ausgeschlossen (vgl. André Moser, in Moser/Übersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel 1998, Rz. 220). bb. Wäre davon auszugehen, dass zur Bestimmung des anwendbaren Rechts im vorliegenden Fall nicht auf den Zeitpunkt der Umsätze (vor Inkrafttreten des MWSTG), sondern auf den Zeitpunkt des angefochtenen Entscheides (nach Inkrafttreten des MWSTG), abzustellen und die Zuständigkeitsfrage folglich nach Verfahrensrecht des MWSTG zu beurteilen wäre (vgl. Entscheid der Eidgenössischen Zollrekurskommission vom 26. April 2001 i.S. St. [ZRK 2001-011], E. 1c), könnte die Beschwerdeführerin nichts für ihren Standpunkt ableiten. Denn der in Art. 64 Abs. 2 MWSTG vorgesehene neurechtliche

E. 4

Sprungrekurs an die SRK setzt voraus, dass der Entscheid einlässlich begründet ist. Gerade dies ist vorliegend aber wie gezeigt nicht der Fall (E. c hievor), wie die ESTV in der Vernehmlassung selber einräumt. 3. Im vorliegenden Fall behauptet die Beschwerdeführerin die Zuständigkeit der SRK. Da sich diese als unzuständig erachtet, hat sie auf die «Beschwerde» nicht einzutreten (E. 1 hievor) und die Sache zuständigkeitshalber an die ESTV zu überweisen. Zwar unterliegt die Beschwerdeführerin bei diesem Verfahrensausgang im Prozessurteil. Dennoch sind ihr die vorliegenden Verfahrenskosten ausnahmsweise zu erlassen (Art. 63 Abs. 1 VwVG in fine), darf ihr doch nicht zum Nachteil gereichen, dass die ESTV nicht direkt einen Einspracheentscheid gefällt hat, welcher bei der SRK anfechtbar gewesen wäre. (...)

E. 5

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 66.59 - Entscheid der Eidgenössischen Steuerrekurskommission vom 26. Februar 2002 i.S. S. [SRK 2001-146] In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 2002 Année Anno Band 66 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 005 624 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.